



Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 4 Nr. 2b EStDV

Der Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD) e.V. ist wegen Förderung mildtätiger und folgender gemeinnütziger Zwecke:

- Förderung der Jugendhilfe und Altenhilfe
- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe
- Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden
- Förderung des Schutzes von Ehe und Familie

nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Köln-Altstadt, Steuer-Nummer 214/5860/0773, vom 16.02.2023 für den letzten Veranlagungszeitraum 2021 nach § 5 Abs.1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Der LSVD ist berechtigt, für Mitgliedsbeitrag sowie für Spenden, die ihm zur Verwendung für satzungsgemäße Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger sowie der oben genannten gemeinnützigen Zwecke im Sinne von § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 7, 10 und 19 AO verwendet wird.

Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD) e.V.

LSVD Bundesgeschäftsstelle, Rheingasse 6, 50676 Köln
LSVD Hauptstadtbüro, Almstadtstr. 7, 10119 Berlin

<https://www.lsvd.de/>

Spendenkonto: Bank für Sozialwirtschaft Köln

IBAN: DE30 3702 0500 0007 0868 00 BIC: BFSWDE33XXX